Artikel 13

Vereinigungen, die die demokratische Gestaltung des öffentlichen Lebens auf der Grundlage dieser Verfassung satzungsgemäß erstreben und deren Organe durch ihre Mitglieder bestimmt werden, sind berechtigt, Wahlvorschläge für die Volksvertretungen der Gemeinden, Kreise und Länder einzureichen.

Wahlvorschläge für die Volkskammer dürfen nur die Vereinigungen aufstellen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt.

- 1. a) Vereinigungen im Sinne des Artikel 13 sind die politischen Parteien. Ob auch die sogenannten Massenorganisationen darunter fallen, ist zweifelhaft. In der Praxis werden sie als solche angesehen. Sie bilden in der »Volkskammer« eigene Fraktionen oder Gruppen. Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, besteht für die Volksvertretungen auf allen Ebenen. Es wird beschränkt für die Volkskammer, die Volksvertretung für den Gesamtbereich der SBZ (-> Erl. zu Art. 50). Wenn nur solche Vereinigungen berechtigt sind, Wahlvorschläge für die Volkskammer einzureichen, die nach ihrer Satzung die demokratische Gestaltung des staatlichen und gesellschaftlichen Lebens der gesamten Republik erstreben und deren Organisation das ganze Staatsgebiet umfaßt, so sollen damit partikularistische Parteien von der Beteiligung an den Volkskammerwahlen ausgeschlossen werden. Diese Bestimmung trifft auch die Vereinigung von fremdsprachigen Volksteilen. So darf die »Domowina« (-> Erl. zu Art. 11) Wahlvorschläge für die Volkskammer nicht einreichen.
- b) Das Recht der Parteien, Wahlvorschläge zu machen, ist ein kollektives Grundrecht, das entsprechend den individuellen Grundrechten gestaltet ist. Es beschränkt wie die individuellen Grundrechte die Staatsgewalt (-> Erl. zu Art. 4). In Verbindung mit dem Gleichheitssatz (-> Erl. 1 zu Art. 6) enthält es den unabänderbaren Verfassungsgrundsatz, nach dem mindestens zwei Parteien und stets so viele, wie sich Wähler zu ihnen zusammenschließen, mit gleichen Rechten und Pflichten vorhanden sein müssen (Mehrparteiensystem). Welche Partei die führende Rolle spielt, hat der Ausgang von Wahlen zu entscheiden, deren Regeln für die der Volkskammer Art. 51 (-> Erl. zu Art. 51) und für die der übrigen Volksvertretungen Art. 109 und 140 (-> Erl. zu Art. 109 und 140) enthalten¹.
- c) Das Recht, Wahlvorschläge einzureichen, ist sowohl von der Staatsgewalt als

¹ Mampel, Volkssouveränität und die Bildung der Volksvertretungen in der SBZ, ROW, 1958. S. 47